



PRESSEMITTEILUNG Nr. 69/25

Luxemburg, den 12. Juni 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-679/23 P | WS u. a. / Frontex (Gemeinsame Rückkehraktion)

Generalanwältin Ćapeta: Rückkehraktionen – Das Gericht habe im Rahmen einer Schadensersatzklage einer syrischen Familie gegen Frontex den Kausalzusammenhang falsch beurteilt

Eine Familie syrischer Kurden wurde im Rahmen einer gemeinsamen, von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) koordinierten Rückkehraktion per Flugzeug von Griechenland in die Türkei zurückgeführt. Nach ihrer Ankunft in der Türkei mieteten sie zunächst ein Haus außerhalb des Flüchtlingslagers und beschlossen später, in den Irak zu fliehen, da sie befürchteten, nach Syrien zurückgeschickt zu werden. Sie waren der Ansicht, dass die Rückführung rechtswidrig sei und Frontex nicht überprüft habe, ob eine sie betreffende Rückkehrentscheidung existiere, wodurch sie in ihren Grundrechten, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, verletzt worden seien. Sie fordern nun materiellen und immateriellen Schadensersatz von Frontex.

Das Gericht¹ wies die Klage der Familie mit der Begründung ab, dass kein Kausalzusammenhang zwischen dem vermeintlich rechtswidrigen Verhalten von Frontex und dem entstandenen Schaden bestehe, und prüfte keine weiteren Haftungsvoraussetzungen. Da Frontex weder für die Beurteilung der Begründetheit von Rückkehrentscheidungen noch für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig sei, könne sie für einen Schaden im Zusammenhang mit der Rückkehr dieser Familie in die Türkei nicht haftbar gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel bringt die syrische Familie vor, das Gericht habe ihre Klage falsch qualifiziert als Anfechtung der Entscheidung, ihnen internationalen Schutz zu verweigern, oder als Anfechtung der (stillschweigenden) Rückkehrentscheidung, die die griechischen Behörden in Bezug auf sie getroffen hätten, anstatt als Anfechtung des behaupteten rechtswidrigen Verhaltens von Frontex bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Aufgrund dieser falschen Qualifizierung habe das Gericht ihr Vorbringen, wonach das rechtswidrige Verhalten von Frontex den ihnen entstandenen Schaden verursacht habe, nicht gewürdigt und daher zu Unrecht einen Kausalzusammenhang verneint.

In ihren heutigen Schlussanträgen **schlägt Generalanwältin Tamara Ćapeta dem Gerichtshof vor, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.**

Die Generalanwältin stellt fest, dass das angefochtene Urteil auf zwei Arten verstanden werden könne. Erstens könne dieses Urteil so verstanden werden, dass das Gericht das erstinstanzliche Vorbringen der Rechtsmittelführer in dem Sinne missverstanden habe, dass sie die Wirksamkeit der Rückkehrentscheidung in Abrede stellen und nicht gegen die fehlende Überprüfung durch Frontex, ob überhaupt eine Rückkehrentscheidung vorgelegen habe, vorgehen wollten. In diesem Fall habe das Gericht die Begriffe der Zurechnung und der Kausalität falsch angewandt. Wenn vor dem Gericht geltend gemacht werde, dass das Tun (bzw. Unterlassen) von Frontex die Ursache sei, könne das Gericht die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen dieser Ursache und dem geltend gemachten Schaden bestehe, nicht dadurch beantworten, dass es das Tun (bzw. Unterlassen) eines anderen Akteurs (hier Griechenlands)

prüfe.

Zweitens könnte, wie die Generalanwältin weiter ausführt, das Urteil so gelesen werden, dass das Gericht der Ansicht gewesen ist, dass Frontex nicht für Schäden haften könne, wenn sie lediglich Rückkehraktionen der Mitgliedstaaten unterstütze. Dies würde bedeuten, dass Frontex nicht verpflichtet sei, zu überprüfen, ob es sich bei den Personen, die Teil gemeinsamer Rückkehraktionen seien, tatsächlich um zur Rückkehr verpflichtete Personen in dem Sinne handele, dass eine ihnen gegenüber ergangene vollstreckbare Rückkehrentscheidung vorliege.

In diesem Licht stellt Generalanwältin Čápetová fest, dass nach dem anwendbaren Unionsrecht² **Frontex verpflichtet sei, zu überprüfen, ob für alle Personen, die Teil einer gemeinsamen Rückkehraktion sind, eine Rückkehrentscheidung vorliegt**, was für die Erfüllung ihrer Verpflichtung, die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, von wesentlicher Bedeutung sei. Dies bedeute im Ergebnis, dass **das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, als es festgestellt habe, dass zwischen dem vermeintlich rechtswidrigen Verhalten von Frontex und dem entstandenen Schaden kein Kausalzusammenhang bestehen könne**.

Des Weiteren ist Generalanwältin Čápetová der Ansicht, dass die Tatsache, dass die primäre Verantwortlichkeit für Rückführungen bei den Mitgliedstaaten liege, dem nicht entgegenstehen sollte, dass Frontex ebenfalls für das Unterlassen haftbar gemacht werden kann. Andernfalls könnte Frontex wohl kaum jemals für ein rechtswidriges Tun oder Unterlassen im Rahmen von Rückkehraktionen haftbar gemacht werden, da ähnliche Verpflichtungen auch für die Mitgliedstaaten gelten würden. Ihrer Meinung nach würde dies die Verantwortung von Frontex unangemessen schmälern und den Schutz der Grundrechte gefährden. Die Generalanwältin vertritt daher die Auffassung, dass **in Fällen, in denen sowohl Frontex als auch den Mitgliedstaaten bei gemeinsamen Rückkehraktionen die gleichen Verpflichtungen obliegen, Frontex für Schäden haftbar gemacht werden kann, die durch die Verletzung dieser Verpflichtungen verursacht werden**, auch wenn ein Mitgliedstaat parallel für denselben Schaden haftbar gemacht werden könne. Infolgedessen kommt die Generalanwältin zu dem Ergebnis, **das Gericht habe nicht feststellen dürfen, dass zwischen der von Frontex unterlassenen Prüfung und dem entstandenen Schaden kein Kausalzusammenhang bestehen können**.

Generalanwältin Čápetová prüft auch die Feststellung des Gerichts, dass der Kausalzusammenhang durch die eigenen Entscheidungen der syrischen Familie unterbrochen worden sei. Insoweit weist sie darauf hin, dass die bisherigen Fälle, in denen der Gerichtshof eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs aufgrund eigener Entscheidungen des Geschädigten festgestellt habe, zumeist Schäden betroffen habe, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erlitten worden seien. Der im vorliegenden Fall geltend gemachte Schaden habe nichts mit dem üblichen Geschäftsrisiko zu tun. Er beruhe vielmehr auf einer behaupteten Verletzung der Grundrechte – einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung – der syrischen Familie, die gleichzeitig schutzbedürftig gewesen sei. Die Entscheidungen, die die syrische Familie bei der Rückkehr in die Türkei getroffen habe, könnten demnach nicht als „freiwillig“ eingestuft werden.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Bekanntgabe auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



1 Urteil vom 6. September 2023, WS u. a. gegen Frontex, [T-600/21](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 133/23](#)).

2 [Verordnung \(EU\) 2016/1624](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache.